

Die Geheimhaltung oder das Kreuz mit der „1“

„Punkt, Punkt, drei, vier, fünf ...“ könnte die Zählweise eines Kindes sein, dessen Vater oder Mutter Statistiker ist. Den Zahlen „1“ und „2“ haftet in statistischen Tabellen scheinbar etwas Geheimnisvolles an, denn statt ihrer steht häufig ein Punkt – das Zeichen für „Geheimhaltung“. Das war nicht immer so. Frühere Statistiker haben sich nicht zu sagen gescheut, daß in Irrendorf auf dem Heuberg im Jahr 1861 ein „Blödsinniger“ lebte¹, und im „Statistischen Handbuch Baden-Württemberg“ von 1955 ist nachzulesen, daß es 1950 in Baden-Württemberg eine 26jährige Frau gab, die bereits neun Kinder zur Welt gebracht hat. Andererseits findet der Leser im selben Handbuch keinerlei weitere Angaben über die einzige, dort genannte baden-württembergische „Brauerei oder Mälzerei“, die 1953 von einem Vertriebenen oder Flüchtling betrieben wurde.

Heute sind manche Tabellen mit (Geheimhaltungs-) Punkten geradezu übersät. Die amtliche Statistik ist seit Jahrzehnten bestrebt, keinen Vertrauensbruch gegenüber den Auskunftspflichtigen zu begehen. Seit einiger Zeit scheint sie aber, aus der Sicht des Verfassers, bei der Umsetzung der vom Gesetzgeber und von ihr selbst gesetzten Ansprüche über das Ziel hinauszuschießen.

Was ist geheimzuhalten?

Nach Georges Als, dem ehemaligen Leiter des Statistischen Amtes von Luxemburg, verfügt die amtliche Statistik kaum über wirkliche Geheimnisse. Sie hat kaum Einblick in die Unternehmen, da es von Internas, wie Auftragslage, Investitionen, Warenbeständen, erst so spät erfährt, daß die Daten längst überholt sind, wenn sie veröffentlicht werden. Des weiteren bezweifelt Als, ob Daten wie Schulab-

¹ Oberamtsmappe von Tuttlingen, Die Gemeinde Irrendorf im Kreis Tuttlingen heißt seit 1972 wieder wie früher Irndorf.



Der Autor: Dipl.-Kaufmann Wolfgang Walla ist Leiter des Referats „Landesinformationssystem, Regionalstatistik“ im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg.

schluß, Krankenhausaufenthalt oder gerichtliche Urteile überhaupt brisant seien. Die im Zusammenhang mit der Volkszählung hochgespielte Datenschutzdiskussion bezeichnet er als eine „Revolution des Nihilismus“². Nüchtern betrachtet hat Als, wenn er als erfahrener Statistiker und ausgewiesener Kenner des europäischen Statistiksysteams die deutschen Verhältnisse bewertet, zweifellos recht, aber dennoch bemüht sich die amtliche Statistik der Bundesrepublik Deutschland, auch nur den Anschein eines Vertrauensbruchs zu vermeiden, denn „die Geheimhaltung der Statistischen Einzelangaben ist seit jeher das Fundament der Bundesstatistik.“ Ihre Gewährleistung dient, wie bereits in der Begründung zum Bundesstatistikgesetz von 1980 ausgeführt worden ist, folgenden Zielen:

- Schutz des einzelnen vor der Offenlegung seiner persönlichen und sachlichen Verhältnisse,
- Erhaltung des Vertrauensverhältnisses zwischen Befragten und den statistischen Ämtern,
- Gewährleistung der Zuverlässigkeit der Angaben und der Berichtswilligkeit der Befragten.³

Der § 16 des Bundesstatistikgesetzes von 1987 regelt recht genau die Übermittlung von Einzelangaben an Verwaltung und Wissenschaft. Zur eigentlichen hier interessierenden Geheimhaltung findet sich im Gesetz aber nur die lapidare Aussage „Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anders bestimmt ist“. Und weiter im Absatz 4 desselben Paragraphen: „Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen den obersten Bundes- und Landesbehörden Tabellen ... übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen“. Dem damaligen Bundesbeauftragten für den Datenschutz Hans Peter Bull war dieser Satz unverständlich. Er fragte während einer Anhörung vor dem Innenausschuß des Bundestages „warum an dieser Stelle mit dem Begriff der Tabellen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, gearbeitet werde, der ansonsten im gesamten Gesetz nicht auftauche. Dies mache die Regelung noch schwerer verständlich, als sie ohnehin schon sei“.⁴

² Auszüge aus einem Vortrag, den Als im Jahr 1992 im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg gehalten hat. Siehe dazu auch Als, Georges: Datenschutz erschwert und verteuert die amtliche Statistik – 12 Thesen über statistische Auskunftspflicht und Geheimhaltung, in: Baden-Württemberg in Wort und Zahl, Heft 1/1993, S. 6-9.

³ Begründung zum Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke. Bundesgesetzblatt 1987, Teil I.

⁴ Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuß) zum Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke, Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, Drucksache 10/6666.

Tabelle 1

Erwerbstätige nach Altersgruppen und ausgewählten Berufen

Ausgewählte Berufe	Erwerbstätige im Alter von ... bis unter ... Jahren										insgesamt
	15-20	20-25	25-30	30-35	35-40	40-45	45-50	50-55	55-60	60-65	
Bäcker	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Flaschner	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Förster	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1
Friseur	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Lehrer	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1
Maler	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Maurer	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1
Mechaniker	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1
Metzger	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1
Schlosser	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1
Insgesamt	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	10

Auf Tabelle 1 wurde eine „Grundgesamtheit“ von 10 Erwerbstätigen, deren Beruf und Alter ermittelt waren, so aufgeteilt, daß in den belegten Feldern jeweils nur ein einziger Fall (Erwerbstätiger) vorkommt und alle weiteren Tabellenfelder unbelegt sind. Ist die Grundgesamtheit bekannt, benötigt man weiteres Zusatzwissen – nämlich entweder das Alter oder den Beruf einer Person –, um diese sicher bestimmen zu können.

Bull kann nur zugestimmt werden. Deshalb sollen einige „konstruierte“ Beispiele verdeutlichen, in welches Dilemma die amtliche Statistik bei der Herausgabe von Daten manchmal gerät. Folgende *Tabellen* zeigen zwei extreme Verteilungen, wie sie bei kleinen Beobachtungsmassen und insbesondere bei demographischen Erhebungen auftreten können – aber welche der *beiden Tabellen* ist geheimzuhalten oder welche deckt personenbezogene Daten auf?

Die spontane Antwort auf die eingangs gestellte Frage lautete bei fast allen Gesprächspartnern, denen sie im Rahmen von Vorstellungsgesprächen oder bei sonstigen Gelegenheiten gestellt wurde: „Die erste natürlich, da sie lauter Einzelangaben enthält“. Vorsichtiger meinten: „Beide“; aber kaum jemand wagte es, die erste freizugeben und nur die zweite geheimzuhalten. Bei der *ersten Tabelle* kann der Betrachter ohne näheres Zusatzwissen nur mit 10prozentiger Wahrscheinlichkeit „tippen“, wer hinter den Einsen steht, da nur einer der zehn Erwerbstätigen zum Beispiel in die Altersgruppe zwischen 30 und 35 Jahre fällt und von Beruf Mechaniker ist. Für die anderen neun gelten diese Merkmalsausprägungen nicht, da kein weiterer Mechaniker vorkommt und zwischen 30 und 35 Jahren alt ist. Bei der *zweiten Tabelle* kennt man auch ohne zusätzliches Wissen von jedem (!) der zehn Erwerbstätigen die Altersgruppe und den Beruf, denn alle sind 30- bis 35jährige Maurer. Das bedeutet, von diesen zehn Erwerbstätigen kann man mit Sicherheit und damit mit 100prozentiger Wahrschein-

lichkeit zwei ihrer Eigenschaften – personenbezogen – nennen.

Obwohl es sich oben um theoretische Tabellen gehandelt hat, kommen sie in Wirklichkeit vor. Als bei der ersten baden-württembergischen Landtagswahl von 1952 in Bechingen⁵ alle 83 Wähler für die CDU votierten, war das Wahlgheimnis praktisch aufgehoben; als dann 20 Jahre später bei der Landtagswahl von 1972 von den nun 74 Wählern Bechingens alle außer einem die CDU wählten, konnte sich nur jener eine ziemlich sicher fühlen, der damals für die SPD stimmte, denn von allen anderen konnte mit über 98prozentiger Wahrscheinlichkeit die Wahlentscheidung genannt werden. Und wer kennt nicht das erstaunte und neugierige Umsichblicken, wenn in einem Verein bei einer geheimen Abstimmung nur einer sich nicht der allgemeinen Meinung angeschlossen hat und alle – einschließlich des Dissidenten – nach dem Abweichter suchen.

Was es mit derartigen Einsen auf sich haben kann und wo bei nachlässiger Geheimhaltung tatsächlich ein Vertrauensbruch vorliegt, soll an einem weiteren Beispiel demonstriert werden. Auch dieses ist frei erfunden, obwohl es über ein Dutzend Gemeinden in Baden-Württemberg gibt,

⁵ Bechingen ist seit 1974 ein Ortsteil der Stadt Riedlingen im Landkreis Biberach.

Tabelle 2

Erwerbstätige nach Altersgruppen und ausgewählten Berufen

Ausgewählte Berufe	Erwerbstätige im Alter von ... bis unter ... Jahren										insgesamt
	15-20	20-25	25-30	30-35	35-40	40-45	45-50	50-55	55-60	60-65	
Bäcker	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Flaschner	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Förster	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Friseur	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lehrer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Maler	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Maurer	-	-	-	10	-	-	-	-	-	-	10
Mechaniker	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Metzger	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schlosser	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	-	-	-	10	-	-	-	-	-	-	10

Auf Tabelle 2 wurden 10 Erwerbstätige, deren Beruf und Alter ermittelt waren, so aufgeteilt, daß alle 10 in ein einziges der 100 Tabellenfelder fallen und alle weiteren 99 Tabellenfelder unbelegt bleiben. Ist die Grundgesamtheit bekannt, benötigt man keinerlei Zusatzwissen – weder das Alter noch den Beruf einer Person – , um diese sicher bestimmen zu können.

in denen es realiter bei der Volkszählung von 1987 hätte vorkommen können. *Tabelle 3 (siehe →)* verrät über eine Person sehr viele Details. Es ist aber nicht jener eine unter den 464 Deutschen, der sich zum Islam bekennt, sondern die eine Ausländerin. Stellen wir uns folgende Situation konkret vor: Jelena ist eine bekannte und beliebte Bedienung in einem Gasthaus, die einen Einheimischen heiraten möchte. Nun würde durch die amtliche Statistik veröffentlicht, daß sie nicht verwitwet, sondern geschieden ist, daß sie nicht 27 Jahre, sondern zwischen 30 und 40 Jahre alt ist, daß sie zudem noch Arbeitslosengeld bezieht, obwohl sie samstags in der Dorfschenke bedient. Veröffentlichliche die amtliche Statistik eine solche Tabelle, käme sie ihrem gesetzlichen Informationsauftrag wohl nur fahrlässig nach. Die Konsequenz wäre, daß in der Beispielgemeinde auch keinerlei Daten über die deutsche Bevölkerung veröffentlicht würden, da sonst sehr einfach durch sogenannte Rückrechnungen Rückschlüsse auf den hier dargestellten Einzelfall möglich wären. Das mag zwar bedauert werden, aber der informationelle Schutz und die persönliche Würde des einzelnen sind dem allgemeinen Informationsbedürfnis voranzustellen. Bei der Informationsbereitstellung ist zu hinterfragen und gegebenenfalls zu prüfen, ob ein berechtigtes Informationsbedürfnis über die soziale oder demographische Situation spezifischer Gesellschaftsgruppen eines Gebietes besteht, wenn diese Gruppe nur durch wenige Menschen repräsentiert wird. Andererseits hat die Gesellschaft aber das Recht zu wissen, wie zum Beispiel in einem Gebiet gewählt wurde – gleichgültig, ob dadurch ein informationelles Grundrecht wie das Wahlgeheimnis ein-

geschränkt wird oder nicht. Die Statistik hat vom Grundsatz her Massenerscheinungen zu untersuchen und keine Einzelfälle. Da es durch den Einsatz moderner Technologie jedoch sehr einfach ist, tief gegliederte Tabellen zu erzeugen und damit Einzelheiten offenzulegen, ist der Statistiker in einem besonderen Maße gefordert und verantwortlich.⁶

Was ist zu tun, was wird getan?

Obige konstruierte Beispiele decken den Entscheidungsraum bei Geheimhaltungsfragen weitgehend ab, denn im Prinzip streuen alle Verteilungen zwischen einer Gleichverteilung (*Tabelle 1*) und einer Punktverteilung (*Tabelle 2*). Sie zeigen darüber hinaus, daß die Zahlen 1 und 2 kein hinreichendes Kriterium für einen Geheimhaltungsvorgang darstellen und daß Geheimhaltungsfälle hinter jeder Zahl stehen können.

Zunächst ist zu fragen, ob eine Tabelle einzelne Erhebungsobjekte oder Merkmalsträger näher beschreiben kann; das heißt, ob zum Beispiel betriebliche Einzelangaben eines Meldepflichtigen, wie Umsätze, Investitionen, Aufträge, nachgewiesen werden, oder ob die Eigenschaften eines einzelnen Menschen, wie Konfession, Familienstand, Alter usw., offengelegt werden.

Grundsätzlich geheimzuhalten ist, wenn in einer Tabelle nur ein Beobachtungsobjekt mit mehreren Merkmalen dargestellt wird (zum Beispiel ein einzelner Beschäftigter mit Angaben zu dessen Geschlecht, Alter, Wirtschaftszweig, Beruf, Stellung im Betrieb usw.). Nicht geheimhaltungswürdig ist, wenn unter vielen Objekten nur *ein* nicht lokalisierbarer Fall mit einer besonderen Ausprägung auftritt (zum Beispiel ein Hundertjähriger in einer Stadt von 60 000 Einwohnern oder ein an alkoholischer Fettleber Verstorbener in Baden-Württemberg) oder ein Betrieb mit 100 bis 200 Beschäftigten. Logischerweise gilt dies auch für zwei Fälle, denn von denen erfährt – auch ohne Zusatzwissen – wenigstens der eine vom anderen Einzelheiten, die die amtliche Statistik nicht offenbaren dürfte.

Wenn also in einer Tabelle Einzelangaben zu erwarten sind, ist zu prüfen, ob es dennoch ein Weitergabe- oder Veröffentlichungsrecht gibt. Dazu gibt es einzelgesetzliche Regelungen, wie zum Beispiel das Volkszählungsgesetz von 1985. Es erlaubt unter anderem die Übermittlung von Einzelangaben an die zuständigen Gemeinden (aber nur) für statistische Zwecke.⁷

Sind Einzelangaben geheimzuhalten, ist weiter zu prüfen, ob es für die praktische Durchführung der Geheimhaltung einschlägige Vorschriften gibt. Hier wird die amtliche Statistik weitgehend allein gelassen, denn operative Anweisungen, wie Einzelangaben zu schützen sind, gibt es kaum. Dieser Mangel führte in der Bundesrepublik Deutschland von Land zu Land und von Statistik zu Statistik zu einer Vielzahl unterschiedlicher Verfahren und scheinbar differierenden Sensibilitäten. Kunden sind enttäuscht, wenn sie man-

⁶ Zur früheren Technik der Tabellenerstellung vgl. Kaeser, Hans/Frank, Eberhard: Die Volkszählungen in Baden-Württemberg nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Jahrbücher für Statistik und Landeskunde von Baden-Württemberg 1993, S. 169.

⁷ Vgl. Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1987) vom 8. November 1985, BGBl. I, S. 2078.

Tabelle 3
Struktur der Bevölkerung in . . .

Strukturmerkmale	Bevölkerung insgesamt	Davon	
		Deutsche	Ausländer
Bevölkerung insgesamt	465	464	—1
und zwar			
männlich	212	212	—
weiblich	253	252	1
ledig	108	108	—
verheiratet	275	275	—
verwitwet	45	45	—
geschieden	37	36	1
Arbeiter	103	102	1
Angestellte	52	52	—
Beamte, Richter, Soldaten usw.	6	6	—
Auszubildende	45	45	—
Selbständige	18	18	—
römisch-katholisch	98	98	—
evangelisch	298	298	—
islamisch	—1	—1	—
sonstige			
Religionsgemeinschaften	12	12	—
konfessionslos	56	55	1
unter 10jährige	56	56	—
10-bis unter 20jährige	89	89	—
20-bis unter 30jährige	72	72	—
30-bis unter 40jährige	69	68	1
40-bis unter 50jährige	78	78	—
50-bis unter 60jährige	56	56	—
60jährige oder ältere	45	45	—
Es lebten überwiegend von			
Erwerbs-, Berufstätigkeit	146	146	—
Arbeitslosengeld, -hilfe	12	11	1
Rente, Pension	50	50	—
eigenem Vermögen, Vermietung, Verpachtung, Altenanteil	24	24	—
Zuwendungen, Unterhalt durch Eltern, Ehegatten usw.	189	189	—
sonstige Unterstützungen	44	44	—

Tabelle 4

Betriebe und Umsätze der . . . nach Wirtschaftsbereichen der . . . und Regionen

	Bezugstabelle					Ursprungstabelle					Veröffentlichungstabelle				
	Betriebe					Umsätze					Umsätze				
	1	2	3	4	S	1	2	3	4	S	1	2	3	4	S
Region 1.	14	♣2	-	♣3	19	89	25	-	45	159	89	•	-	•	159
Region 2.	♣1	-	♣1	-	♣2	7	-	7	-	14	•	-	•	-	•
Region 3.	3	♣4	8	♣2	17	14	278	37	189	518	14	•	37	•	518
Region 4.	-	♣2	7	♣2	▼11	-	12	3	56	71	-	•	3	•	•
Region 5.	7	♣7	11	♣2	27	23	45	67	147	282	23	•	67	•	282
Region 6.	44	4	5	8	61	189	23	43	256	511	189	23	43	256	511
Region 7.	♣2	9	♣9	12	32	37	89	37	329	492	•	89	•	329	492
Region 8.	♣11	-	♣2	6	19	19	-	18	46	83	•	-	•	46	83
Region 9.	8	4	8	9	29	23	19	23	111	176	23	19	23	111	176
S	72	24	35	37	168	291	491	235	889	1544	291	491	235	889	1544

- ♣ = Primäre Geheimhaltung, da beim Bezugsmerkmal „Betriebe“ nur ein oder zwei Fälle auftreten.
- ♣ = Sekundäre Geheimhaltung, da in einer Zeile nur ein primärer Fall auftrat und das Feld mit der geringsten verbleibenden Umsatzzahl geheimzuhalten ist.
- ▼ = Sekundäre Geheimhaltung, da in einer Spalte nur ein primärer Fall auftrat und das Feld mit der geringsten verbleibenden Umsatzzahl - hier in der Spaltensummenspalte - geheimzuhalten ist.
- ♣ = Qualifizierende Geheimhaltung, da in der Region 2 und im Wirtschaftszweig 4 ein dominierender Betrieb auftrat. Diese Löschung übernimmt gleichzeitig die Funktion der sekundären Geheimhaltung.
- = geheimgehaltene Werte.

che Gemeindedaten zwar für Nordrhein-Westfalen, aber nicht für Rheinland-Pfalz erhalten können. Der Grund ist naheliegend: In Nordrhein-Westfalen liegt die durchschnittliche Gemeindegröße über 40 000 Einwohnern, in Rheinland-Pfalz erreicht sie nicht einmal 2 000.

Primäre, sekundäre, qualifizierte und potenzierte Geheimhaltung

Erst wenn obige Fragen geklärt sind, werden operative Geheimhaltungstechniken angewandt, die meist in mehreren Schritten ablaufen: Beim Schritt der primären Geheimhaltung werden alle Werte „gepunktet“, die direkt ein oder zwei Erhebungsobjekte abbilden. Bei einzelnen Statistiken wurde in Baden-Württemberg die primäre Geheimhaltungsgrenze erhöht: so zum Beispiel bei der Statistik der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten auf 5 Beschäftigte, bei der Einkommensteuerstatistik auf 4 bzw. 6 Steuerpflichtige, bei Volkszählungsangaben zu Ausländern auf 10.

Ist eine statistische Erhebungsmasse voll aufgegliedert und einschließlich der Randsummen nachgewiesen und muß durch die primäre Geheimhaltung in einer Zeile oder Spalte nur ein Wert unterdrückt werden, so wäre es sehr einfach, durch Saldierungen diesen geheimgehaltenen Wert zu errechnen. Um dies zu verhindern, wird mit der sekundären oder korrespondierenden Geheimhaltung durch Unterdrückung eines oder mehrerer weiterer Werte (in der Regel die nächstkleinsten) die Möglichkeit des Saldierens unterbunden. Dieser Schritt muß gegebenenfalls mehrfach angewandt werden, da sich durch Korrespondenzlöschungen neue Saldierungsmöglichkeiten ergeben können. Liegen Tabellenwerten mehr als zwei Erhebungsobjekte zugrunde und hat einer unter ihnen einen dominierenden Anteil am Ergebnis (zum Beispiel Daimler-Benz in Sindelfingen für den Fahrzeugbau), kommt die qualifizierte Geheimhaltung zur Anwendung. Bei derartigen Fällen werden die Merkmalsausprägungen der Erhebungsobjekte

(zum Beispiel die Beschäftigtenzahlen der Betriebe) nach ihrer Größe sortiert. Hat nun der größte unter den Objekten einen Anteil von beispielsweise mehr als 70 %, werden die Tabellenwerte geheimgehalten.

Durch strikte Anwendung dieser Grundregeln ist das Offenlegen von Einzelangaben auf einer (!) Tabelle ausgeschlossen. In früheren Zeiten, als es noch eine relativ begrenzte Anzahl im vorhinein fest definierter Tabellen gab, waren die Geheimhaltungen sehr sicher durchführbar. Heute, da man jederzeit aus dem Einzelmaterial neue Tabellen erzeugen kann, müßten diese neuen Tabellen an schon früher erzeugten „vorbeigeführt“ werden oder die Geheimhaltung an noch nicht (!) zusammengestellten Tabellen orientiert werden. Es gibt beim Statistischen Landesamt in Berlin zwar Versuche, diese Probleme der potenzierten Geheimhaltung zu lösen. Beim heutigen Stand der mathematischen Theorie und der Technik ist das aus der Sicht des Verfassers nicht möglich. Hier wären Geheimhaltungsalgorithmen erforderlich, die auf große Teile der Potenzmenge über die Merkmalskombinationen wirken. Zur Verdeutlichung: Daten über die Schuhindustrie Baden-Württembergs unterliegen keiner Geheimhaltung, ebensowenig Daten über die Schuhindustrie Baden-Württembergs ohne Kornwestheim. Verfügt ein Kunde über beide Tabellen, etwas zusätzliches Wissen und saldiert diese, dann erhält er Ergebnisse eines bekannten Unternehmens der Schuhindustrie. Allein die Potenzmenge aller räumlichen Kombinationen aus der Zahl der 1 111 Gemeinden wäre eine Zahl mit über 300 Nullen. Derartige Mengen und alle Eventualitäten zu prüfen, wird auch in Zukunft nicht möglich sein.

Statistische Geheimhaltung ist eine wichtige, schwierige und verantwortungsvolle Tätigkeit, die nicht unbedacht zum Schaden der Partner der amtlichen Statistik, das sind Nutzer und Befragte, ausgeführt werden darf. Die wünschenswerte Zielrichtung ließe sich in einem Satz zusammenfassen: Soviel Geheimhaltung wie nötig und so wenig wie möglich.

Dipl.-Kaufmann Wolfgang Walla